Landkreis Lüneburg
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT
Prüfteam Lüneburg

Bericht

über die

Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2004

der

Gemeinde Damnatz

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Durchführung der Prüfung	3
2	Eröffnungsbilanz	4
2.1	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	4
2.2	Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs	4
2.2.1	Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze	4
2.2.2	Vermögenserfassung, Inventur, Inventar	5
2.2.3	Vermögensbewertung	5
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	6
3.1	Aktiva	6
3.1.1	Immaterielles Vermögen	6
3.1.2	Sachvermögen	6
3.1.3	Finanzvermögen	7
3.2	Passiva	7
3.2.1	Nettoposition	7
3.2.2	Schulden	8
3.2.3	Rückstellungen	8
4	Anhang	8
5	Bestätigungsvermerk	8

Abkürzungen

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
MI	Nieders. Ministerium für Inneres und Sport
NeuordnungsG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000 (im Rahmen der Gebäude-Wertermittlung)
Tz	Textziffer
WertR	Wertermittlungs-Richtlinie des Bundes

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises (§ 67 NGO). Dies gilt auch gemäß Art. 6 Abs. 8 NeuordnungsG für die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz.

1.2 Durchführung der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 mit der beigefügten Dokumentation, die einem Anhang i.S. von § 55 GemHKVO entspricht, beschränkt auf die für die Bilanz nötigen Angaben. Die zur Prüfung vorgelegte Bilanzfassung datiert wie auch dazugehörige Dokumentation vom 19.05.2011. Die Bilanz ist vom Gemeinderat noch zu beschließen. Ursächlich für den zeitlichen Verzug sind die im Zuge der Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 der Samtgemeinde Dannenberg zu Tage getretenen Fragen und Probleme. Die langwierige Entstehungsgeschichte dieser Bilanz, die bis zum März 2009 andauerte, wird in den Vorbemerkungen der genannten Dokumentation ausführlich dargestellt. Gleiches gilt für die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 der Stadt Dannenberg (Elbe), die erst im Mai 2009 abschließend erstellt werden konnte. Daher wurden die Arbeiten für weitere Mitgliedsgemeinden zunächst unterbrochen, um auf die Erkenntnisse aus der Erstellung und Prüfung der vorgenannten 1. Eröffnungsbilanzen zurückgreifen zu können. Zudem band die zeitgleich mit der Umsetzung des Doppikprojektes durchgeführte Strukturreform in Lüchow-Dannenberg personelle Kapazitäten.

Neben Bilanz und Dokumentation lagen zur Prüfung die erforderlichen begründenden Unterlagen vor, die die Herleitung bzw. Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen erläutern. Weitere Unterlagen wurden nach Bedarf herangezogen und Auskünfte eingeholt.

Entsprechend § 120 Abs. 1 S. 3 NGO wurde der Prüfungsumfang nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt, hierbei jedoch berücksichtigt, dass aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Ungewissheiten bzw. Schwierigkeiten, denen ein Pilotanwender wie die damalige Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) bzw. die angehörigen Mitgliedsgemeinden zwangsläufig ausgesetzt war, Einschränkungen im Prüfaufwand nur begrenzt möglich waren.

2 Eröffnungsbilanz

Die 1. Eröffnungsbilanz wurde in Kontoform aufgestellt und entspricht in ihrer Gliederung § 54 Abs. 2 und Abs. 4 GemHKVO. Mit der Erarbeitung der Bilanz wurde in 2003 begonnen. Zu diesem Zeitpunkt lag noch kein verbindlicher Kontenrahmen vor. Eine nachträgliche Anpassung könnte ablaufbedingt nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand vorgenommen werden. (Dieser Sachverhalt gilt auch für die nachfolgenden Jahresabschlüsse. Eine Anpassung an den verbindlichen Kontenrahmen ist zum nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt vorzunehmen.)

2.1 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 in der vom Gemeinderat noch zu beschließenden Fassung ist als Anlage beigefügt.

Sie ist auf der Aktivseite geprägt vom Überwiegen des Sach- und damit des Anlagevermögens, was für Kommunen typisch ist. Innerhalb des Sachvermögens liegt der Schwerpunkt auf dem Infrastrukturvermögen, das 91,2 % der Bilanzsumme ausmacht.

Der Blick auf die Passivseite zeigt die günstige Finanzierungssituation der Gemeinde Damnatz. Nach den Schulden errechnet sich eine Fremdkapitalquote von nur 2,6 %. Da zutreffend keine Rückstellungen gebildet wurden, beträgt die Eigenkapitalquote somit 97,4 %. Der aus dem kameralen Abschluss 2003 zu übernehmende Sollfehlbetrag i.H.v. 5.231,94 € verschlechterte das Ergebnis nur minimal.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Bei der Prüfung einer ersten Eröffnungsbilanz ist festzustellen, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

2.2.1 Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze

Die sich aus den §§ 42 – 47 GemHKVO ergebenden Bilanzierungsgrundsätze gelten gemäß § 60 GemHKVO auch für die 1. Eröffnungsbilanz; sie beruhen auf den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Als Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) war Damnatz Pilotanwenderin zur Einrichtung einer Doppik. Inventur und Bewertung wurden weitgehend vorgenommen, als die GemHKVO und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen noch nicht vorlagen. Mit Zustimmung des MI wurde das sogenannte Speyerer Verfahren angewandt, sodass sich bezüglich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung keine wesentlichen Abweichungen zur späteren Rechtslage ergaben. Erkenntnisse aufgrund der später gegebenen neuen Rechtslage wurden im Zuge der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Verstöße gegen Bilanzierungsgrundsätze konnten im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. Die in der vorliegenden Fassung der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Aktiva und Passiva sind genügend belegt und begründet.

2.2.2 Vermögenserfassung, Inventur, Inventar

Die Vermögenserfassung anlässlich der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz ist in § 60 i.V.m. §§ 37 und 38 GemHKVO geregelt. Eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände wurde im Juni 2003 durchgeführt. Durch Fortschreibung war gesichert, dass der Bestand zum Eröffnungsstichtag ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte.

Die Grundsätze ordnungsgemäßiger Inventur wurden beachtet und die Inventur in einem Inventar dokumentiert. Anhaltspunkte für Mängel bei der Inventur oder Bedenken hinsichtlich der Plausibilität des Inventars fanden sich bei der stichprobenartigen Prüfung nicht.

2.2.3 Vermögensbewertung

Für die Vermögensbewertung anlässlich der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz sind § 96 NGO und § 60 i.V.m. § 44 – 47 GemHKVO zu beachten. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden 2003 / 2004 bewertet. In der Folgezeit wurden Fehler beseitigt und Anpassungen an die aktuelle Rechtslage, insbesondere die ab 2006 geltende amtliche Abschreibungstabelle, vorgenommen. Für Straßen- und Wegegrundstücke wurde der nach den Inventurvereinfachungshinweisen zu beachtende Mindestwert von 1 €/m² als Einheitswert angesetzt, was aber sachgerecht sein dürfte. Die Bewertungen in der geltenden 1. Eröffnungsbilanz sind nicht zu beanstanden. Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Eröffnungsbilanz und im

Anhang (als Dokumentation bezeichnet) sachgerecht ausgewiesen bzw. verständlich erläutert.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend sind lediglich wesentliche Anmerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen erfasst. Einzelheiten sind der Dokumentation der Gemeinde zur Eröffnungsbilanz zu entnehmen.

Anzumerken ist noch, dass die Gemeinde Damnatz über keine liquiden Mittel verfügt, da sie über die Samtgemeindekasse Liquiditätskredite beanspruchen muss (siehe Tz 3.2.2). Auch waren keine Rechnungsabgrenzungsposten (aktive wie passive) zu bilanzieren.

3.1 Aktiva

3.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen war nicht zu erfassen.

3.1.2 Sachvermögen

Vom Gesamtbetrag i.H.v. 1.235.414,19 € entfallen 23.615,97 € auf unbebaute Grundstücke, 65.891,06 € auf das mit dem Gebäude des Kinderspielkreises bebaute Grundstück (einschl. Nebengebäude) sowie 1.144.776,54 € auf Infrastrukturvermögen, insbesondere Verkehrsanlagen. Im Infrastrukturvermögen sind mit 397.177,00 € Grundstücke für Verkehrsanlagen erfasst. Unter den Fahrzeugen wird ein Aufsitzmäher zum Erinnerungswert ausgewiesen. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung betrifft den Kinderspielkreis, vor allem das Mobiliar.

Die für das Gebäude des Kinderspielkreises ermittelten Normalherstellungskosten betragen 49.885,99 € (einschl. Nebengebäude). Dabei wurde nicht der Gebäudetyp 11 (Kindergarten) sondern der Gebäudetyp 1.01 (freistehendes Einfamilien-Wohnhaus) unterstellt. Der Unterschied ist bewertungserheblich, da sich für den Gebäudetyp 1.01 nur ca. 50 % der Normalherstellungskosten für den Gebäudetyp 11 ergeben. Auf das Grundstück selbst wurde kein Abschlag in Höhe von 25 % wegen Nutzung im Zusammenhang mit einer sozialen Einrichtung vorgenommen. Die vorgenommene Bewertung ist vertretbar, da sie die tatsächlichen Verhältnisse besser abbildet, vor allem die gemischte Nutzung im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnungen.

Auf die Vermögensbewertung der Straßengrundstücke wurde in Tz 2.2.3 eingegangen. Angesichts der weitgehend ausführlichen Darstellung in der Dokumentation wird auf weitere Erläuterungen an dieser Stelle verzichtet.

3.1.3 Finanzvermögen

Die Forderungen aus Transferleistungen i.H.v. 15.604,00 € betreffen den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das IV. Quartal 2003. Steuern und Gebühren einschließlich Nebenleistungen werden mit insgesamt 1.634,75 € unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (2.208,00 €) betreffen in voller Höhe Mietrückstände im Zusammenhang mit der Vermietung einer Wohnung im Gebäude des Kinderspielkreises.

Die gezeigten Beträge stimmen mit den kameralen Einnahmeresten zum 31.12.2003 überein.

3.2 Passiva

3.2.1 Nettoposition

Die Nettoposition entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital und setzt sich bei der Gemeinde Damnatz aus dem Basis-Reinvermögen i.H.v. 674.485,25 € und aus Sonderposten i.H.v. 548.036,80 € zusammen.

Die Sonderposten betreffen ausschließlich Investitionszuweisungen und –zuschüsse, die parallel zum hierdurch mitfinanzierten Anlagegut bzw. als zweckneutrale Beträge innerhalb von 30 Jahren aufgelöst (abgeschrieben) werden. Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge waren nicht zu erfassen.

Das Reinvermögen ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva und somit im Gegensatz zu den anderen Bilanzpositionen eine reine Rechengröße. Für die Gemeinde Damnatz ergeben sich 679.717,19 €. Ein etwaiger Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss belastet jedoch das Reinvermögen. Somit muss der Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss 2003 i.H.v. 5.231,94 € gegengerechnet werden, wonach als Saldo das Basis-Reinvermögen von 674.485,25 € auszuweisen ist.

Unter Hinzurechnung der erwähnten Sonderposten errechnet sich die Nettoposition von 1.222.522,05 €.

3.2.2 Schulden

Die Schulden (32.338,89 €) setzen sich zusammen aus Geldschulden (31.974,57 €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (276,54 €) sowie sonstigen Verbindlichkeiten (87,78 €). Eine zutreffende Übernahme der kameralen Kassenausgabereste zum 31.12.2003 ist erfolgt. Bei den Geldschulden handelt es sich i.H.v. 19.455,77 € um Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und i.H.v. 12.518,80 € um Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen waren nicht zu erfassen.

4 Anhang

Die 1. Eröffnungsbilanz ist gemäß Artikel 6 Abs. 8 NeuordnungsG in einem Anhang zu erläutern. Die Gemeinde erfüllt diese Anforderung durch die „Dokumentation zur Eröffnungsbilanz 2004 der Gemeinde Damnatz", die bezüglich einiger verfahrensmäßiger Einzelheiten auf die Gesamtdokumentation für das Doppikprojekt der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) zurückgreift. Die Dokumentation erläutert die Bilanzierung mit der Bewertung der einzelnen Positionen sowie die Bilanzpositionen selbst mit ihren jeweiligen Bestandteilen.

5 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird bestätigt, dass die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.

Die 1. Eröffnungsbilanz in der nunmehr geltenden und geprüften Fassung ist nach Artikel 6 Abs. 8 NeuordnungsG vom Rat der Gemeinde Damnatz zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Lüneburg, den 30. Juli 2011

Anlage: 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004